

# Schützenverein Hauswurz 1898 e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1898 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein Hauswurz 1898 e.V. und hat seinen Sitz in Hauswurz. Er ist in das Vereinsregister des für Hauswurz zuständigen Amtsgerichts (Registergericht) eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Schützenverein Hauswurz 1898 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte.

2. Der Verein will insbesondere seine Mitglieder über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Der Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Fulda.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,

- b) Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitglieds nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.

2. Der Vorstand kann vor Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes ordentliche und jedes Jugendmitglied haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Als Zahlungsweise gilt die jährliche Zahlung.

3. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung festgesetzt.

5. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu den Zwecken, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

### **§ 8 Mitgliedsrechte**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

2. Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendobmanns ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendobmann die Interessen dieser Jugendlichen wahr.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützentages bzw. des Deutschen Schützenbundes.

4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder sonstigen Mitglieds in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes, eines Schießmeisters und/oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes bzw. ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

### **§ 10 Strafen**

1. Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
  - b) Verweis mit oder ohne Auflage,
  - c) Geldbuße,
  - d) Sperre,
  - e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb und außerhalb des Vereins.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung

befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsvergütung.

### **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (§ 4) zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
  - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluss (§ 10 Abs. 2).

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§ 13),
2. der Vorstand (§14),
3. die Mitgliederversammlung (§ 15).

### **§ 13 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorstand hat die Generalversammlung einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Zu Beginn der Generalversammlung wird vom Vorstand ein Versammlungsleiter bestimmt.
6. Der Generalversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
7. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Vorständen, die gleichberechtigt und gemeinschaftlich die Aufgaben des Vorstandes wahrnehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Hiervon vertreten jeweils zwei Mitglieder den Verein gemeinsam.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu acht Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, die von der Generalversammlung gewählt werden.

4. Der Vorstand beschließt über die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

6. Dem Vorstand, der von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind.

7. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mittel des Vereins nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 17).

#### **§ 15 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Im Einladungsschreiben ist der Beratungspunkt anzugeben.

3. Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des § 13 – sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung.

4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

5. Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden.

6. Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung.

#### **§ 16 Kassenprüfer**

1. Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
2. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

### **§ 17 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben.
2. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten.

### **§ 18 Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.
2. Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 19 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung (siehe § 13 Abs. 3) mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Neuhoef, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports (Schießsport) im Ortsteil Hauswurz zu verwenden hat.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der gerichtlichen Eintragung in Kraft.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung am 17.04.2015 in Hauswurz.